

Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

Die Konsultation findet **bis zum 22.07.2026** statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das BMWE.

Den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu dem im Titel angegebenen Gesetz, zu dem Sie im Folgenden Stellung nehmen können, **hat Ihnen das BMWE per Mail** zur Verfügung gestellt. Den Referentenentwurf finden Sie auch auf der [Internetseite des BMWE](#).

Mit dem folgenden **strukturierten Beteiligungsprozess** können wir Ihre Stellungnahmen gezielter einzelnen Fragestellungen/Paragrafen/Abschnitten zuordnen. Dies ermöglicht es uns, Ihre Anmerkungen und Vorschläge besser aufzugreifen.

Open Data: Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungslizenz ([CC-BY-4.0](#) oder [Datenlizenz Deutschland](#)) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMWE weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben. Bitte beachten Sie auch die [Datenschutzerklärung](#) des BMWE.

Personenbezogene Daten werden nur solange verarbeitet, wie dies für den Zweck erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an der Online-Befragung ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden, soweit keine Rechtsgrundlage mehr für die Verarbeitung besteht, 6 Monate nach Beendigung der Konsultation gelöscht. Ihre vorstehende Einwilligung gilt so lange, bis Sie sie widerrufen. Diesen Widerruf können Sie zu jedem späteren Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erklären (buero-iiib5@bmwe.bund.de). Ferner stehen Ihnen die weiteren in den Datenschutzerklärung des BMWE dargestellten Rechte zu ([Datenschutzerklärung](#) des BMWE).

Die **Erhebung der Daten** erfolgt mit SurveyXact, der unternehmenseigenen Befragungssoftware von Ramboll Management Consulting. Ramboll Management Consulting behandelt Ihre Daten als unabhängiger Dienstleister streng vertraulich und verarbeitet diese nach den gesetzlichen Datenschutzrichtlinien.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach

Maßgabe des **Lobbyregistergesetzes** registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Bei Fragen zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an buero-iiib5@bmwe.bund.de.

Einverständniserklärung Veröffentlichung (Pflichtfeld)

- ☒ Ich **stimme** der Veröffentlichung der Stellungnahme **zu**.
- ☐ Ich **stimme** der Veröffentlichung der Stellungnahme **nicht zu**. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung wird auf der Homepage des BMW E auf den Widerspruch hingewiesen.

- ☒ Ich/wir akzeptiere/n die Datenschutzerklärung. * (Pflichtfeld)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Bitte geben Sie die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456):

R003737

Falls Ihre Organisation von der Registrierungspflicht nach §2 Absatz 2 oder 3 des Lobbyregistergesetzes ausgenommen ist, tragen Sie im obigen Feld eine 0 ein. Den Hinweis zu Beginn der folgenden Seite können Sie anschließend ignorieren und an dem Konsultationsverfahren teilnehmen.

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Für die von Ihnen eingegebene Registernummer (R003737) ist im Lobbyregister (Stand: 05.06.2026) die folgende Organisation eingetragen:
Name der Organisation: Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e. V.

Art der Organisation*

* Pflichtfeld

- ☐ Land/Landesbehörde
- ☐ Umweltverband
- ☒ Wirtschaftsverband
- ☐ Kommunalverband
- ☐ Unternehmen
- ☐ Bürgerinitiative
- ☐ Wissenschaft

☐ Andere

Anrede der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

☐ Frau

☒ Herr

☐ Neutrale Anrede

Titel der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

☐ Dr.

☐ Dr. Dr.

☐ Prof.

☐ Prof. Dr.

☐ Dr.-Ing.

Nachname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Renn

Vorname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Martin

Alternative E-Mail-Adresse

standardmäßig ist bereits die E-Mail-Adresse hinterlegt, an die der Verifizierungslink geschickt wurde. Wenn Sie möchten, können Sie hier eine weitere E-Mail hinterlegen.
(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

martin.renn@reitter-wasserkraft.de

Telefonnummer

bitte im Format 0049 000000, ohne Klammern (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

491788563183

Anschrift

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V. Schulstraße 3 D- 72221 Oberschwandorf
--

Die Fragen auf dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor. Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Gesetzesentwurfs zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Zu welchen Teilen des Gesetzesentwurfs möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Artikel 1 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
- ☐ Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- ☐ Artikel 3 – Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)
- ☐ Artikel 4 – Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)
- ☐ Artikel 5 – Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV)
- ☐ Artikel 6 – Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

(Mehrfachauswahl möglich)

In Artikel 1, zu welchen Teilen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☐ Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen
- ☐ Teil 2 – Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung
- ☒ Teil 3 – Zahlungsanspruch und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, Ausschreibungen, Gesetzliche Bestimmung der Zahlungen
- ☐ Teil 4 – Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien
- ☐ Teil 5 – Transparenz
- ☐ Teil 6 – Rechtsschutz und behördliches Verfahren
- ☐ Teil 7 – Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen
- ☐ Anlage 1
- ☐ Anlage 2
- ☐ Anlage 4

In Artikel 1 Teil 3, zu welchen Abschnitten möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 – Zahlungsanspruch der Anlagenbetreiber
- ☒ Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 – Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber
- ☐ Abschnitt 2 - Allgemeine Bestimmungen zum Zahlungsanspruch und zur Zahlungspflicht
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 – Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 – Ausschreibungen für Windenergie an Land
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 – Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 – Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 5 – Ausschreibungen für Biomasseanlagen
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 6 – (weggefallen)
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 7 – Resilienzausschreibungen
- ☒ Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 – Anzulegende Werte
- ☐ Abschnitt 4, Unterabschnitt 2 – Zahlung für Flexibilität
- ☐ Abschnitt 4, Unterabschnitt 3 – Zahlungen für den Hochlauf der Direktvermarktung

☐ Abschnitt 5 – Rechtsfolgen und Strafen

Artikel 1 - Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

In Teil 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☐ § 19 Zahlungsanspruch
- ☒ § 20 Marktprämie
- ☐ § 21 Netzbetreiberabnahme und Mieterstromzuschlag
- ☐ § 21b Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel
- ☐ § 21c Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel
- ☐ Sonstige Bestimmungen
- ☐ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 machen

In Teil 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 21d Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, Refinanzierungsbeitrag
- ☐ § 21e Wegfall des Refinanzierungsbeitrags bei Verzicht auf die Marktprämie
- ☐ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 machen

In Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 1, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☐ § 41 Deponie-, Klär- und Grubengas
- ☐ § 42 Biomasse
- ☐ § 43 Vergärung von Bioabfällen
- ☐ § 44 Vergärung von Gülle
- ☐ § 44a Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse
- ☐ § 44b Gemeinsame Bestimmung für Strom aus Gasen
- ☐ § 44c Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse
- ☐ § 45 Geothermie
- ☐ § 46 Windenergie an Land
- ☐ § 48 Solare Strahlungsenergie
- ☐ § 48a Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie
- ☒ Sonstige Bestimmungen
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 machen

Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Artikel 1

Ihre Stellungnahmen

WICHTIG: Auf dieser Seite sind ggf. viele Freitextfragen. Diesen können Sie mit einen Klick unten nach rechts "Nächste" speichern, damit er nicht verloren geht, falls Ihre Internetverbindung abbricht. Danach klicken Sie wieder auf "Zurück" um weitere Anmerkungen zu machen.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 § 20:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V. (AWK BW) schließt sich den Inhalten und Forderungen der Stellungnahme des Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e.V. (BDW) an und begrüßt ausdrücklich, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung in § 20 Abs. 1 EEG-E, wonach ertüchtigte Wasserkraftanlagen, die nach § 40 Abs. 2, unabhängig von ihrer installierten Leistung weiterhin einen Anspruch auf die Marktprämie haben. Damit wird den besonderen Rahmenbedingungen der Wasserkraft Rechnung getragen und ein wichtiges Signal für Investitionen in die Modernisierung und Effizienzsteigerung des bestehenden Anlagenbestands gesetzt. Diese Ausnahme stärkt die Wirtschaftlichkeit notwendiger Ertüchtigungsmaßnahmen und trägt dazu bei, die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft zur Sicherung einer stabilen und resilienten Energieversorgung besser zu nutzen.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 § 21d:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

CfD Abschöpfung § 21 d EEG 2027: Der Schwellenwert von 100 kW in § 21d EEG 2027-E ist zu niedrig – Anhebung auf 1 MW geboten Unionsrechtliche Grundlage für eine Ausnahme von Kleinanlagen Nach Art. 19d Abs. 6 VO (EU) 2019/943 können die Mitgliedstaaten – im Einklang mit Art. 4 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 – Kleinanlagen für erneuerbare Energien und Demonstrationsvorhaben von der CfD-Pflicht nach Art. 19d Abs. 1 befreien. Der deutsche Gesetzgeber ist damit unionsrechtlich nicht gezwungen, die Abschöpfung bereits ab 100 kW greifen

zu lassen, sondern könnte von diesem ausdrücklichen Ausnahmespielraum Gebrauch machen und Kleinanlagen bis zu einer höheren Schwelle, etwa 1 MW, von § 21d EEG 2027-E ausnehmen, ohne gegen EU-Recht zu verstoßen. Bereits das Strompreisbremsgesetz hatte bei der Abschöpfung von Überschusserlösen (§§ 13 ff. StromPBG) eine Bagatellgrenze von 1 MW installierter Leistung vorgesehen, um den administrativen Aufwand kleinerer Anlagenbetreiber in ein vertretbares Verhältnis zum fiskalischen Ertrag zu setzen. § 21d EEG 2027-E unterschreitet diese etablierte Grenze um das Zehnfache – obwohl der Refinanzierungsbeitrag anders als die befristete StromPBG-Abschöpfung als Dauerpflicht über die gesamte 20-jährige Förderlaufzeit gilt. Für kleinere und mittlere Anlagen unter 1 MW – etwa gewerbliche Dachanlagen, Bürgerenergie- oder kommunale Projekte – entsteht damit eine dauerhafte Berechnungs-, Melde- und Zahlungspflicht, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den abzuführenden Beträgen steht, während größere Portfoliobetreiber diese Lasten leichter tragen. Eine Anhebung auf 1 MW würde diesen Wertungswiderspruch beseitigen, Rechtsklarheit schaffen und Vollzugaufwand reduzieren, ohne das fiskalische Grundanliegen der Abschöpfung bei großen, strukturell profitablen Anlagen zu gefährden. Auszug aus der VERORDNUNG (EU) 2019/943 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) Artikel 19d Direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge für Investitionen (1) Direkte Preisstützungssysteme für Investitionen in neue Anlagen zur Stromerzeugung aus den in Absatz 4 genannten Quellen haben die Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen. Unterabsatz 1 gilt für Verträge im Rahmen direkter Preisstützungssysteme für Investitionen in neue Erzeugungsanlagen, die am oder nach dem 17. Juli 2027 geschlossen werden oder im Falle von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die mit Offshore-Hybridprojekten

verbunden sind, die wiederum an zwei oder mehr Gebotszonen angebunden sind und am oder nach dem 17. Juli 2029 geschlossen werden. Die Teilnahme von Marktteilnehmern an direkten Preisstützungssystemen in Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen ist freiwillig. (6) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 können Mitgliedstaaten Kleinanlagen für erneuerbare Energien und Demonstrationsvorhaben von der Auflage gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels befreien.

**Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3, Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 Sonstige Bestimmungen:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Die AWK Baden-Württemberg schließt sich der Stellungnahme des BDW vollumfänglich an und begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Einführung einer neuen Vergütungsklasse für Wasserkraftanlagen bis 100 kW installierter Leistung sowie die Anhebung der anzulegenden Werte für Strom aus Wasserkraft. Für § 40 Absatz 1 EEG werden folgende neu anzulegende Werte als mindestens erforderlich angesehen: 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 Kilowatt: 19,50 Ct/kWh, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt: 16,24 Ct/kWh, 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt: 10,71 Ct/kWh, 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt: 8,20 Ct/kWh, 5. ...

**Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 machen
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Die AWK BW schließt sich der vorgeschlagenen Änderung des § 40 Absatz 2 Satz 1 der Stellungnahme des BDW ausdrücklich an und unterstützt die Ergänzung, wonach auch Ertüchtigungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die Wasserkraftanlagen technisch in die Lage versetzen, Systemdienstleistungen zur Stärkung der

Versorgungssicherheit und Krisenresilienz zu erbringen. Darüber hinaus hält die AWK BW eine eigenständige Vergütungsregelung für diese zusätzlichen Systemdienstleistungen für erforderlich. Die Bereitstellung von Systemdienstleistungen geht mit erheblichen Investitions-, Betriebs- und Unterhaltungskosten einher und stellt einen Mehrwert für die Stabilität und Resilienz des Energiesystems dar, der deutlich über die reine Stromerzeugung hinausgeht. Dieser zusätzliche Beitrag sollte daher angemessen vergütet werden. Die AWK BW schlägt deshalb folgende Ergänzung vor: § 40 Absatz 2a (neu) „Zusätzlich zum Anspruch nach Absatz 1 erhöht sich der anzulegende Wert in den Fällen der Erbringung von Systemdienstleistungen zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Krisenresilienz gemäß Absatz 2 um einen festen Zuschlag in Höhe von 4,5 ct/kWh.“ Darüber hinaus schließt sich die AWK BW ausdrücklich der Forderung des BDW nach einer vollständigen Streichung der Degression der anzulegenden Werte an. Auch die hierzu in der BDW-Stellungnahme dargelegte Begründung wird uneingeschränkt unterstützt. Angesichts der weiterhin steigenden Investitions-, Betriebs- und Finanzierungskosten sowie der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume ist eine Degression sachlich nicht gerechtfertigt und würde die wirtschaftliche Tragfähigkeit notwendiger Modernisierungs- und Neubauinvestitionen zusätzlich beeinträchtigen.

Artikel 3

Ihre Stellungnahmen

Artikel 4

Ihre Stellungnahmen

Artikel 5

Ihre Stellungnahmen

Artikel 6

Ihre Stellungnahmen

WICHTIG: Auf dieser Seite sind ggf. viele Freitextfragen. Diesen können Sie mit einem Klick unten nach rechts "Nächste" speichern, damit er nicht verloren geht, falls Ihre Internetverbindung abbricht. Danach klicken Sie wieder auf "Zurück" um weitere Anmerkungen zu machen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der öffentlichen Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor!

Sie können Ihre Stellungnahme während des Konsultationszeitraums (bis 22.07.2026 23:59 Uhr) jederzeit ändern, indem Sie die Seite erneut aufrufen bzw. erneut auf Ihren Zugangslink klicken.

Mit einem Klick auf das Printer-Icon können Sie Ihre Eingaben ausdrucken oder als PDF speichern.

Bei inhaltlichen Fragen zur Konsultation und zur Verwendung der Ergebnisse können Sie sich gerne an das Referat IIIB5 wenden: buero-iiib5@bmwe.bund.de.

Sollten Sie technische Fragen zur Konsultation haben, wenden Sie sich bitte an ZB1: BUERO-ZB1@bmwe.bund.de.

Sie können Ihre Ergebnisse jetzt zwischenspeichern, indem Sie auf den Button "nächste" klicken. Auf der nächsten Seite können Sie die Stellungnahme dann final abschicken.

Ihre Ergebnisse wurden zwischengespeichert.

Sie können die Stellungnahme jetzt final abschicken, indem Sie das folgende Auswahlfeld auswählen und dann dann "Fertig stellen" klicken.



Ich/wir möchte/n die Stellungnahme jetzt abschicken